



HELDBURGER UNTERLAND

mit den Städten Bad Colberg-Heldburg und Ummerstadt
sowie den Gemeinden Gompertshausen, Hellingen,
Schlechtsart, Schweickershausen und Westhausen



14. Jahrgang

Freitag, den 13. November 2009

Nr. 11

Amtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft "Helldorfer Unterland"

Nächster Sonnabend-Sprechtag

Einwohnermeldeamt

05. Dezember 2009

08.00 bis 10.00 Uhr

Hinweis: Der Januarsprechtag findet am 09. Januar 2010;
08.00 - 10.00 Uhr statt!

VG „HELDBURGER UNTERLAND“ - Mitteilung der Verwaltung -

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner

Auf diesem Weg dürfen wir Ihnen mitteilen, dass die VG als
Verwaltung und Behörde am

Montag, 14. Dezember 2009

geschlossen sein wird.

Wir bitten um Ihr Verständnis und Ihre geschätzte Beachtung.

Bad Colberg-Heldburg, November 2009

gez. Stubrach
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Gompertshausen

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gompertshausen in der Sitzung am 10.09.2009 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

Die Gemeinde führt den Namen Gompertshausen

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Gemeindewappen zeigt „in Gold ein doppelschwänziger, rot bewehrter schwarzer Löwe aus einem grünen Dreieck wachsend, der mit silbernen Rebenzweig, bestehend aus einer Traube und zwei Blättern, belegt ist“.

(2) Die Flagge der Gemeinde wird wie im § 2 Abs. 1 beschrieben gestaltet.

(3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift im oberen Halbbogen - Thüringen -, im unteren Halbbogen - Gemeinde Gompertshausen - und zeigt das Gemeindewappen (wie § 2 Abs. 1).

§ 3

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet der Bürgermeister innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.

(2) Der Inhalt der von der Gemeindeverwaltung zu fertigenden Eintragungslisten ergibt sich aus § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.

(3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,

- a) die von Personen stammen, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
- b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
- c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

(4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.

(5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.

(6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

(7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 4**Einwohnerversammlung**

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5**Vorsitz im Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6**Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;
2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde (§ 3 ThürKO);
3. die Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist.

§ 7**Festsetzung der Erheblichkeit**

Die Erheblichkeitsgrenze für den Erlass eines Nachtragshaushaltes gemäß § 60 Abs. 2 Punkt 2 ThürKO wird auf 4 v. Hundert der Gesamtausgaben (Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt) festgesetzt.

Die Erheblichkeit nach § 60 Abs. 3 ThürKO wird auf 1 von Tausend der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes festgesetzt.

§ 8**Beigeordnete**

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 9**Ehrenbezeichnungen**

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Oberbürgermeister = Ehrenoberbürgermeister,
- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 10**Entschädigungen**

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld von 10,00 EUR für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Gemeinderates, die Beschäftigten sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 11,00 EUR je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder der Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 EUR je volle Stunde.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf vorherigen Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 18.00 Uhr gewährt.

(3) Für notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend. Der Protokollführer soweit er nicht Mitglied des Gemeinderates oder als Beschäftigter der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ tätig ist, erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 EUR.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung von mindestens 16,00 EUR, soweit in anderen gesetzlichen Vorschriften (Land, Bund, Europa) höhere Entschädigungssätze vorgegeben sind, finden diese Anwendung.

(5) Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Gompertshausen erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 614,00 EUR/Monat.

(6) Der ehrenamtliche Beigeordnete 111,50 EUR/Monat.

§ 11**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen der Gemeinde Gompertshausen werden im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, welches den Namen „Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland““ trägt, bekanntgemacht.

(2) In Beschlüsse des Gemeinderates kann bis vier Wochen nach Beschlussfassung im Bürgermeisteramt bzw. in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ Einsicht genommen werden.

(3) Bekanntmachungen, außer den in Abs. 1 genannten, erfolgen an der Verkündungstafel, welche sich an der Ecke Froschgasse befindet.

Auf den bekanntzumachenden Schriftstücken ist der Zeitraum des Aushanges zu vermerken. Auf bekanntgemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

(4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an der Verkündungstafel an diesem Tag vollendet. Die entsprechende Bekanntmachung darf jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes be-

stimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.
(6) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgender Verkündungstafel, welche sich an der Ecke Froschgasse befindet.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

§ 12

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 14

Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.05.2006 außer Kraft.

Ausgefertigt am 03.11.2009

**gez. Müller
Bürgermeister**

- DS -

Gemeinde Gompertshausen

Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht

Mit Beschluss vom 10.09.2009 hat der Gemeinderat der Gemeinde Gompertshausen die Hauptsatzung der Gemeinde Gompertshausen beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 26.10.2009, Az.: 1-15-L/669-09, die vorzeitige öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung der Gemeinde Gompertshausen zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Gompertshausen geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**gez. Müller
Bürgermeister
Gemeinde Gompertshausen**

- DS -

Gompertshausen, den 03.11.2009

Gemeinde Gompertshausen

**1. Nachtragshaushaltssatzung und
Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde
Gompertshausen
für das Haushaltsjahr 2009**

Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht

Mit Beschluss vom 15.10.2009 hat der Gemeinderat der Gemeinde Gompertshausen die 1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Gompertshausen für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 22.10.2009, Az.: 15-GM/0607-09, die öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 vor Ablauf der Monatsfrist zugelassen.

**gez. Müller
Bürgermeister**

- Siegel -

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gompertshausen für das Haushaltsjahr 2009 wurde am 29.10.2009 ausfertigt und wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ Nr. 11/2009, Erscheinungsdatum 13.11.2009.

Die Bekanntmachung gilt ab Erscheinungstag als vollzogen. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit allen Bestandteilen und der Nachtragshaushaltsplan wird in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, Ort Heldburg **vom 16.11.2009 bis 30.11.2009**

zu den Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

Gompertshausen, den 29.10.2009

**gez. Müller
Bürgermeister
Gemeinde Gompertshausen**

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gompertshausen
Landkreis Hildburghausen
Haushaltsjahr 2009**

Auf Grund des § 60 ThürKO erläßt die Gemeinde Gompertshausen folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	auf nunmehr EUR verändert
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	12.600		522.400	535.000
Ausgaben	12.600		522.400	535.000
b) im Vermögenshaushalt				
Einnahmen	60.500		220.300	280.800
Ausgaben	60.500		220.300	280.800

§ 2

Die Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird von 0 EUR um 77.000 EUR erhöht und damit auf 77.000 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Gompertshausen, den 29.10.2009

gez. Müller
Bürgermeister

Siegel

Stadt Bad Colberg-Heldburg

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 28.04.2009

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381) hat der Stadtrat der Stadt Bad Colberg-Heldburg in der Sitzung am 02.09.2009 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 28.04.2009 beschlossen:

Artikel I

Der § 8 erhält folgende neue Fassung:

§ 8

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:
 1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
 2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches der Stadt (§ 3 ThürKO),
 3. die Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 28.04.2009 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Bad Colberg-Heldburg, den 03.11.2009

gez. Schwarz, Anita
Bürgermeisterin

- DS -

Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht

Mit Beschluss vom 02.09.2009 hat der Stadtrat der Stadt Bad Colberg-Heldburg die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 28.04.2009 der Stadt Bad Colberg-Heldburg beschlossen. Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 26.10.2009, Az.: 1-15-L/668-09, die vorzeitige öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung der Stadt Bad Colberg-Heldburg zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Bad Colberg-Heldburg geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schwarz
Bürgermeisterin

- DS -

Stadt Bad Colberg-Heldburg

Gemeinde Hellingen

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hellingen vom 29.10.1996

Aufgrund der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetze vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) hat die Gemeinde Hellingen am 29.09.2009 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (**Anliegerstraßen**)

	<i>anrechenbare Breiten</i>	<i>Anteil der Beitragspflichtigen</i>
Fahrbahn	4,00 m	50 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,20 m	50 %
Gehweg	je 1,20 m	50 %
Parkstreifen	je 2,00 m	50 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 1,00 m	50 %

2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind, sogenannte **Haupterschließungsstraßen**

	<i>anrechenbare Breiten</i>	<i>Anteil der Beitragspflichtigen</i>
Fahrbahn	4,50 m	35 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,20 m	35 %
Parkstreifen	je 2,00 m	35 %
Gehweg	je 1,20 m	35 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 1,00 m	35 %

3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (**Hauptverkehrsstraßen**)

	<i>anrechenbare Breiten</i>	<i>Anteil der Beitragspflichtigen</i>
Fahrbahn	5,50 m	25 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,20 m	25 %
Parkstreifen	je 2,00 m	25 %
Gehweg	je 1,20 m	40 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 1,00 m	25 %

Der § 5 Abs. 3 Buchstabe d) bb) erhält folgende Fassung; die Abs. 11 und 12 werden ergänzt:

§ 5

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken

d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,

bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 39 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einem zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstückeseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 39 m verläuft,

(11) Grundstücke an zwei oder mehreren Erschließungsanlagen im Sinne dieser Satzung werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrages nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Beiträge jeweils um ein Drittel gekürzt werden.

(12) Die Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke Grundstücke (Abs. 11) gilt nicht für die in Abs. 10 Buchstabe a bis c bezeichneten Grundstücke.

§ 11 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am: 29.10.2009

gez. Beyer, Axel
Bürgermeister
Gemeinde Hellingen

Gemeinde Hellingen

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hellingen vom 29.10.1996

Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht

Mit Beschluss vom 28.09.2009 hat der Gemeinderat der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hellingen vom 29.10.1996 beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 22.10.2009, Az.: 1-15-L/665-09 die öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hellingen vom 29.10.1996 vor Ablauf der Monatsfrist zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Hellingen geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Hellingen, den 29.10.2009

gez. Beyer, Axel
Bürgermeister
Gemeinde Hellingen

- Dienstsiegel -

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Ummerstadt

Sitzung am 04.05.2009

Öffentlich

Nachhaltige Entwicklung und Lokale Agenda 21

Beschluss Nr.: 02/128/09

Abstimmsergebnis:

7:0:0:0

Bauantrag Andreas Holzheid, Nägleinsgasse 119a, Ummerstadt / Anbau Überdachung an Wohnhaus

Beschluss Nr.: 02/129/09

Abstimmsergebnis:

7:0:0:0

Bauantrag Robert Chilian, Gemündaer Str. 235, Ummerstadt / Erweiterung des Dachgeschosses durch Dachaufbau

Beschluss Nr.: 02/130/09

Abstimmsergebnis:

2:1:3:0

Aufstellungsbeschluss für das Verfahren der Stadt Ummerstadt Bebauungsplan Verlegung der Ortsdurchfahrt (Landesstraße L 2675)

Beschluss Nr.: 02/131/09

Abstimmsergebnis:

8:0:0:0

Sitzung am 06.07.2009

öffentlich

Bauantrag Karina Wiegler-Schenkel, Marktstr. 80, Ummerstadt / Anbau eines Holzbalkons + Errichtung eines Carports + Hofeinfriedung mit Tor

Beschluss Nr.: 01/01/09

Abstimmsergebnis:

6:0:1:0

Bauantrag Robert Chilian, Gemündaer Str. 235, Ummerstadt / Erweiterung des Dachgeschosses durch Dachaufbau (Tekturantrag)

Beschluss Nr.: 01/02/09

Abstimmsergebnis:

7:0:0:0

Bauantrag Rainer Eberlein, Marktstr. 75, Ummerstadt / Umbau eines Dachraumes zur Dachterrasse sowie Ausbau des DG

Beschluss Nr.: 01/03/09

Abstimmsergebnis:

7:0:0:0

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Ummerstadt

Beschluss Nr.: 01/04/09

Abstimmsergebnis:

7:0:0:0

Abtretung von Mittel aus dem Konjunkturpaket II, Bereich Bildung, an die Diakonie Sonneberg

Beschluss Nr.: 01/05/09

Abstimmsergebnis:

7:0:0:0

Konjunkturpaket II - Sanierung Jugendheim Ummerstadt

Beschluss Nr.: 01/06/09

Abstimmsergebnis:

7:0:0:0

Konjunkturprogramm II (Bildung) - Erweiterung Spielplatz Kindergarten

Beschluss Nr.: 01/07/09

Abstimmsergebnis:

7:0:0:0

Bau eines Tierheimes für den Landkreis Hildburghausen (Der Beschluss wird ins Protokoll formuliert.)

Beschluss Nr.: 01/08/09

Abstimmsergebnis:

1:6:0:0

Sitzung am 12.10.2009

Öffentlich

Bestätigung der Tagesordnung

Beschluss Nr.: 03/17/09

Abstimmsergebnis:

Ja: 9 Nein: 0 Ent: 0 Bef: 0

Schließung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 10.08.2009

Beschluss Nr.: 03/18/09

Abstimmsergebnis:

Ja: 9 Nein: 0 Ent: 0 Bef: 0

Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2008**Beschluss Nr.: 03/19/09****Formulierung des Beschlusses:**

Der Stadtrat genehmigt und beschließt die überplanmäßigen Ausgaben in dem in der Jahresrechnung enthaltenen Umfang.

Abstimmergebnis: Ja: 9 Nein: 0 Ent: 0 Bef: 0

Aufnahme eines Kredites**Beschluss Nr.: 03/20/09****Formulierung des Beschlusses:**

Der Stadtrat beschließt die Aufnahme eines Kredites in Höhe von 155.000 EUR zu den o.g. Konditionen bei der kfw Bankengruppe.

Abstimmergebnis: Ja: 8 Nein: 1 Ent: 0 Bef: 0

Zustimmung zum Vertrag über die Trägerschaft für das Tourismusmanagement Rodachtal durch die Initiative Rodachtal e.V.**Beschluss Nr.: 03/21/09****Formulierung des Beschlusses:**

Der Stadtrat stimmt vorbehaltlich der rechtsaufsichtlichen Würdigung des Haushaltes 2010 durch die Kommunalaufsicht dem o.g. Vertrag zu.

Abstimmergebnis: Ja: 8 Nein: 1 Ent: 0 Bef: 0

Einbau neuer Fenster in das Mehrfamilienwohnhaus Markt 12, Ummerstadt**Beschluss Nr.: 03/22/09****Formulierung des Beschlusses:**

Der Stadtrat beschließt den Einbau neuer Fenster auf der gesamten Giebelseite des Wohnhauses Markt 12. Für das Vorhaben sind Kostangebote einzuholen.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, dem wirtschaftlich günstigsten Bieter den Auftrag zu erteilen.

Abstimmergebnis: Ja: 6 Nein: 3 Ent: 0 Bef: 0

Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung - Frau Butzke**Beschluss Nr.: 03/23/09****Formulierung des Beschlusses:**

Der Stadtrat der Stadt Ummerstadt beschließt, für das o. g. Bauvorhaben die sanierungsrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Abstimmergebnis: Ja: 8 Nein: 1 Ent: 0 Bef: 0

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung - Frau Butzke**Beschluss Nr.: 03/24/09****Formulierung des Beschlusses:**

Der Stadtrat beschließt, für das o. g. Bauvorhaben die sanierungsrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Abstimmergebnis: Ja: 3 Nein: 5 Ent: 1 Bef: 0

Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung - Herr Schneyer**Beschluss Nr.: 03/25/09****Formulierung des Beschlusses:**

Der Stadtrat beschließt, für das o. g. Bauvorhaben die sanierungsrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Abstimmergebnis: Ja: 9 Nein: 0 Ent: 0 Bef: 0

Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung - Herr Christ**Beschluss Nr.: 03/26/09****Formulierung des Beschlusses:**

Der Stadtrat beschließt, für das o. g. Bauvorhaben die sanierungsrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Abstimmergebnis: Ja: 9 Nein: 0 Ent: 0 Bef: 0

Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung - Herr Strecker**Beschluss Nr.: 03/27/09****Formulierung des Beschlusses:**

Der Stadtrat beschließt, für das o. g. Bauvorhaben die sanierungsrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Abstimmergebnis: Ja: 9 Nein: 0 Ent: 0 Bef: 0

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung - Herr Strecker**Beschluss Nr.: 03/28/09****Formulierung des Beschlusses:**

Der Stadtrat beschließt, für das o. g. Bauvorhaben die sanierungsrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Abstimmergebnis: Ja: 8 Nein: 0 Ent: 1 Bef: 0

Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung - Fam. Brückner**Beschluss Nr.: 03/29/09****Formulierung des Beschlusses:**

Der Stadtrat beschließt, für das o. g. Bauvorhaben die sanierungsrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Abstimmergebnis: Ja: 8 Nein: 1 Ent: 0 Bef: 0

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung - Fam. Brückner**Beschluss Nr.: 03/30/09****Formulierung des Beschlusses:**

Der Stadtrat beschließt, für das o. g. Bauvorhaben die sanierungsrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Abstimmergebnis: Ja: 3 Nein: 5 Ent: 1 Bef: 0

Vergabe Arbeitsleistung - Jugendheim Ummerstadt**Beschluss Nr.: 03/31/09****Formulierung des Beschlusses:**

Der Stadtrat beschließt, die Bürgermeisterin zu ermächtigen, den Auftrag für die Elektroinstallation und den Trockenbau/Fenster an die jeweils wirtschaftlich günstigsten Bieter zu vergeben.

Abstimmergebnis: Ja: 9 Nein: 0 Ent: 0 Bef: 0

Vorbereitung eines neuen Konzessionsvertrages für die Stromversorgung im Gebiet der Stadt Ummerstadt**Beschluss Nr.: 03/32/09****Formulierung des Beschlusses:**

Der Stadtrat beschließt, dass die Bürgermeisterin ermächtigt und beauftragt wird, einen neuen Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Stromversorgung für das Gebiet der Stadt Ummerstadt vorzubereiten.

Abstimmergebnis: Ja: 9 Nein: 0 Ent: 0 Bef: 0

- Ende der Veröffentlichung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Ummerstadt -

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Nachwahl am 10. Januar 2010

1. Das Wählerverzeichnis für die Nachwahl des Gemeinderates der Gemeinde Schweickershausen wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (21.12. - 25.12.2009), außer am 24.12.2009 und 25.12.2009 (gesetzlicher Feiertag) in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ während der Dienststunden, Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr sowie Dienstag von 13:30 bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr im Zimmer „Sekretariat“ in der Ortschaft Heldburg, Häfenmarkt 164, Stadt Bad Colberg-Heldburg für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.
2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (21.12. - 25.12.2009) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Ortschaft Heldburg, Häfenmarkt 164, Stadt Bad Colberg-Heldburg schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.
3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (20.12.2009) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (08.01.2010), bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Ortschaft Heldburg, Häfenmarkt 164, Stadt Bad Colberg-Heldburg, Zimmer Meldeamt mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (09.01.2010), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 10. Januar 2010 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

i. A. des Wahlleiters

**der Gemeinde Schweickershausen
Pappe**

VG „HELDBURGER UNTERLAND“

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Verwaltungsgemeinschaft:

Auf diesem Weg teilen wir Ihnen mit, dass die Verwaltung an folgenden Tagen geschlossen ist:

**24.12.2009, 28.12.2009, 29.12.2009,
30.12.2009 und 31.12.2009**

und somit auf Grund der gesetzlichen und tariflichen Feiertagsregelung den
Dienstbetrieb erst am

Montag, dem 04. Januar 2010,

wieder aufnehmen wird.

**Für den Zeitraum 28.12. 2009 bis 30.12.2009 hat das
Standesamt in dringenden Fällen (Geburt/Sterbefall) ei-
ne Telefonbereitschaft eingerichtet.**

Das Standesamt ist unter der Telefonnummer
036871 - 288-0 oder 036871 2 88 21

vom **28.12.2009 bis 30.12.2009** zu erreichen.

Wir bitten um Ihr Verständnis und Ihre geschätzte Beachtung.

Bad Colberg-Heldburg, November 2009

**gez. Stubrach
Gemeinschaftsvorsitzender**

Ende des amtlichen Teiles der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Amtliche Mitteilungen anderer Behörden

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen

Frankental 1
98617 Meiningen
Flurbereinigung Heldburg
Az.: 3-3-0223

Flurbereinigungsverfahren Heldburg Einladung zur Teilnehmersammlung

Hiermit laden wir alle Teilnehmer (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte sowie Gebäudeeigentümer) am Flurbereinigungsverfahren Heldburg zu einer

Teilnehmersammlung

**am Donnerstag, dem 17.12.2009 um 19.00 Uhr im Feuer-
wehrgerätehaus, Lindenauer Straße in 98663 Bad Colberg -
Heldburg, OT Heldburg**

ein.

Tagesordnung:

- Information zum Verfahrensstand
- Der Planwunschtermin
Zweck, Inhalt und Ablauf
- Erläuterung der Nachweise „Alter Bestand und der Verfahrenskarten“
- Allgemeine Hinweise zur Abmarkung der neuen Grundstücke
- Diskussion

Im Auftrag

gez. Tautenhahn
Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Meiningen

gez. Schwarz
Bürgermeisterin
Stadt Bad Colberg-Heldburg

gez. Leicht
Vorstandsvorsitzender
TG Heldburg

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren für die Rechtsverordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Gompertshäuser Kreck und der Kreck von Gompertshausen bis zur Landesgrenze bei Lindenau

Das Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung IV, Referat Wasserwirtschaft Weimarplatz 4 in 99423 Weimar beabsichtigt, für die Gompertshäuser Kreck und die Kreck von Gompertshausen bis zur Landesgrenze bei Lindenau auf Teilen der Gemarkungen Gompertshausen, Westhausen, Gellershausen, Heldburg und Lindenau das Überschwemmungsgebiet neu festzustellen. Die Feststellung des Überschwemmungsgebietes erfolgt gemäß § 80 Abs. 3 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648).

Im Rahmen des nach § 117 ThürWG hierzu durchzuführenden Anhörungsverfahrens wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Entwurf der Rechtsverordnung sowie die dazugehörigen Karten (Topografische Karten M 1 : 10.000 und Liegenschaftskarten M 1 : 2.000) liegen vom

9. November bis einschließlich 8. Dezember 2009 in folgender Behörde während der Sprechzeiten **zur allgemeinen Einsicht** für jedermann aus:

Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland, Häfenmarkt 164 in 98636 Bad Colberg-Heldburg

Montag	9:00 - 11:30 Uhr
Dienstag	9:00 - 11:30 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Mittwoch	9:00 - 11:30 Uhr
Donnerstag	9:00 - 11:30 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Freitag	9:00 - 11:30 Uhr

Etwaige Bedenken gegen die Feststellung des Überschwemmungsgebietes und den Erlass einzelner Schutzanordnungen sowie Anregungen zu dem Entwurf können bis zwei Wochen nach Ablauf der oben angegebenen Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung IV, Ref. Wasserwirtschaft I, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar, Haus 2, Zimmer 2315 zu folgenden Dienststunden vorgebracht werden:

Montag - Donnerstag	von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

Verspätet eingehende Einwendungen können bei dem Erlass der Rechtsverordnung unberücksichtigt bleiben.

Wer fristgemäß Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die beim Erlass der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt wurden, wird über die Gründe unterrichtet.

Durch Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, 09.09.2009
Referat 440, Wasserwirtschaft I

Im Auftrag
H.-Günter Breitbarth
Referatsleiter

- Siegel -

Die Übereinstimmung mit der Urschrift wird bestätigt.
Thüringer Landesverwaltungsamt
Weimar, den 17.09.2009

**Ende der amtlichen Mitteilungen
anderer Behörden**

Andere Informationen und Mitteilungen

Jagdgenossenschaft Holzhausen

Einladung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Holzhausen lädt für Donnerstag den 26.11.2009 um 19:00 Uhr in den Mehrzweckraum in Holzhausen alle Grundholde der Jagdgenossenschaft Holzhausen herzlich ein.

Nachweis übers jagdbare Eigentum oder Vertretungsvollmacht sind mitzubringen.

Tagesordnung:

TOP 1 Widerruf des Beschlusses vom 07.05.2009 zur Jagdpachtverlängerung

TOP 2 Neuverpachtung des Gemeinschaftsjagdbezirkes (GJB) Holzhausen

Holzhausen, den 04.11.2009

gez. Stammberger
Jagdvorsteher

Heldburger Weihnachtsmarkt

am 5. Dezember 2009

Traditionell wird auch in diesem Jahr in der Heldburger Altstadt ein kleiner, gemütlicher Weihnachtsmarkt stattfinden, der sich überwiegend im Bereich des Marktplatzes und der Markthalle befinden wird.

Angeboten werden vor allem weihnachtstypische Artikel wie Laubsägearbeiten, Spielwaren, Kerzen, Liköre, Räuchermännchen, Strumpfwaren, Bücher, Kalender sowie Geschenkartikel. Auch die Einzelhändler der Stadt haben für die Besucher des Weihnachtsmarktes ihre Geschäfte geöffnet.



Für das leibliche Wohl der Marktbesucher sorgen wie immer die Vereine.

Zu den bereits vorhandenen lebensgroßen Krippenfiguren wird Herr Mendel in Vorführungen weitere Figuren aus Holzstämmen zaubern. Für die kleinen Besucher wird es, vorausgesetzt es wird schönes Winterwetter, wieder den Streichelzoo der Schäferrei Kieslich geben.

- Um 11.00 Uhr Eröffnung des Weihnachtsmarktes durch die Bürgermeisterin Frau Anita Schwarz
- ab 11.00 Uhr Versorgung der Marktbesucher mit leckeren Speisen und Getränken z. B. Saure Fleck, Bratwürste, Steaks, Bockwürste, selbstgeschlachtete Wurst, Zwiebelkuchen und Brot aus dem Holzhäuser Backhaus, Plätzchen, Kuchen und Kaffee, Glühwein usw.
- 14.00 Uhr Märchenstunde der Märchenfee im Rathaus
- 15.00 Uhr Ankunft des Weihnachtsmannes auf dem Marktplatz
- 15.30 Uhr Ziehung der Gewinner der Weihnachtstombola des HCV
- 16.00 Uhr Adventssingen in der Stadtkirche Heldburg
- Anschließend spielen die Heldburger Stadtmusikanten weihnachtliche Weisen auf dem Marktplatz.
- Die Vereinsschau des Kaninchenzuchtvereins Heldburg im ehemaligen Adler ist am Samstag den 05.12. und am Sonntag, dem 06.12.09 für die Besucher geöffnet.

Die Stadt Bad Colberg-Heldburg, die Vereine und Anbieter sowie die Einzelhändler der Stadt laden recht herzlich zum Heldburger Weihnachtsmarkt ein und wünschen allen Marktbesuchern angenehmen Aufenthalt und besinnliche Stunden.

Stadt Ummerstadt informiert:

Kinderfilmtreff 2009

Sonntag, 15.11.2009

- 16.00 Uhr „Der Mondbär“ - Freunde halten zusammen
Die Tiere des Waldes sind aufgebracht, weil der Mond nach einem Zusammenstoß vom Himmel verschwunden ist. Sie machen sich auf die Suche nach dem Mond.

Samstag, 12.12.2009

- 16.00 Uhr „Winky will ein Pferd“
Die sechsjährige Winky zieht mit ihrer Mutter von China nach Holland zu ihrem Vater. Da hier alles anders ist als in China verbringt sie am liebsten ihre Zeit bei Onkel und Tante, die in der Nachbarschaft eine Reitschule betreiben. Als ihr Lieblingpferd eingeschlafert werden muss wünscht sie sich vom Nikolaus ein Pferd, weil sie in der Schule gehört hat, dass man sich vom Nikolaus was wünschen kann.

Kirchliche Termine:

SO, 15.11.09

- 09.30 Uhr Gottesdienst am Volkstrauertag in der Andreaskirche mit anschließendem Gang zu den Soldatengräbern

MI, 18.11.09 - Buß- und Bettag

- 19.00 Uhr in der Andreaskirche Andacht mit den Kirchengemeinden Gauerstadt und Heldburg, anschließend gemütliches Beisammensein im Pfarrhaus

SO, 22.11.09

- 09.30 Uhr Sakramentsgottesdienst zum Ewigkeits- und Totensonntag mit Verlesung der Verstorbenen

DO, 26.11.09

- 14.00 Uhr Gemeindenachmittag im Pfarrhaus

SO, 29.11.09

- 17.00 Uhr Adventssingen in der Andreaskirche

Weitere Termine:

SA, 14.11.09

- 14.00 Uhr Kinderbäume für alle Neugeborenen pflanzen auf der ehemaligen Kompaniewiese

SO, 06.12.09

- 14.00 Uhr Adventsfeier der Stadt Ummerstadt und der Kirchengemeinde im Rathaussaal

SO, 13.12.09

- 13.00 Uhr Ummerstadter Weihnachtsmarkt

Adventssingen in der Andreaskirche Ummerstadt

Einladung
zum alljährlichen Adventssingen in der Andreaskirche in Ummerstadt am

Sonntag, den 29.11.2009 um 17.00 Uhr.
Lassen Sie sich auf die Weihnachtszeit einstimmen.



17. Kinder-Second-Hand-Basar

Zum 17. Kinder-Second-Hand-Basar lädt das Basar-Team Ummerstadt am

Samstag, den 28.11.09
in den Kindergarten Ummerstadt

ein.

In der Zeit von 14.00 - 16.00 Uhr können Baby- und Kinderbekleidung, Umstandsmode, Spielsachen, Freizeitartikel u. v. m. zu Schnäppchenpreisen erworben werden. Das Besondere bei unserem Basar: Wir bieten Ihnen eine tolle Adventsecke mit Deko- u. Geschenkartikeln. Also auch was für die Großen.

Die Etikettenvergabe erfolgt am

- Dienstag, 17.11.09,
Mittwoch, 18.11.09 und
Donnerstag, 19.11.09

jeweils in der Zeit von 14.00 - 17.00 Uhr
im Markt-Café Ummerstadt

Achtung: Wichtiger Hinweis! Auf vorhandene Etiketten und Nummern an der Kleidung und Artikeln können unter Absprache Rücksicht genommen werden.

Die Annahme der Sachen erfolgt am

- Freitag, 27.11.09
von 14.00 - 17.00 Uhr
im Kindergarten Ummerstadt.

Die Rückgabe erfolgt am

- Montag, 30.11.09
von 18.00 - 19.00 Uhr
im Kindergarten Ummerstadt.

Weitere Informationen gibt es bei Frau Chilian.
Fürs leibliche Wohl bieten wir Ihnen Kaffee und Kuchen.

Ihr Basar-Team Ummerstadt

Bäuerliche Produktions- und Absatz AKTIENGESELLSCHAFT

98663 Hellingen

Wir laden unsere Aktionäre zu der
am Freitag, dem 20. November 2009,
um 18.00 Uhr

in der **Turnhalle Hellingen**, Volkmannshäuser Str., 98663 Hellingen, stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2008 nebst Lagebericht des Vorstandes und Bericht des Aufsichtsrates
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses des Wirtschaftsjahres 2008
3. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2008
4. Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2008
5. Satzungsänderung
6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft, der **Bäuerlichen Produktions- und Absatz AG, Harthweg 10, 98663 Hellingen** bis zum **Donnerstag, dem 12.11.2009**, schriftlich angemeldet haben.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2008, der Lagebericht des Vorstandes, der Bericht des Aufsichtsrates und der Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns und der Vorschlag für die Satzungsänderungen liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus.

Zur Entgegennahme der Anmeldung und zur Weiterleitung an den Vorstand wurden folgende Personen vom Vorstand berufen: Gerhard Wolfschmidt, Dietmar Schmidt, Helmut Schmidt, Edda Arnold, Marion Pappe, Grete Roth, Erika Keßler, Marika Lehmann, Wolfgang Schönemann, Edgar Schwab, Reinhold Völker, Waltraut Greger, Günter Heerdt, Peter Stammberger, Wilhelm Fischer, Waltraut Greger, Martina Wolf

Hellingen, im Oktober 2009

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

in: Bad Colberg-Heldburg OT Bad Colberg

08.12. zum 73. Geburtstag Frau Walther, Annemarie

in: Bad Colberg-Heldburg OT Gellershausen

03.12. zum 82. Geburtstag Frau Oppel, Elli

17.12. zum 69. Geburtstag Frau Herr, Gertraud

27.12. zum 73. Geburtstag Frau Saal, Brigitta

in: Bad Colberg-Heldburg OT Heldburg

03.12. zum 74. Geburtstag Frau Manikowsky, Magdalene

06.12. zum 66. Geburtstag Frau Böhm, Renate

08.12. zum 71. Geburtstag Frau Plescher, Irma

11.12. zum 80. Geburtstag Herrn Kreins, Joachim

12.12. zum 70. Geburtstag Herrn Hessenauer, Walter

18.12. zum 77. Geburtstag Herrn Veit, Herbert

20.12. zum 79. Geburtstag Frau Scharf, Herta

23.12. zum 90. Geburtstag Herrn Chilian, Otto

24.12. zum 88. Geburtstag Herrn Henneberger, Hermann

24.12. zum 76. Geburtstag Frau Hörnlein, Christa

26.12. zum 68. Geburtstag Frau Hahnel, Roswitha

31.12. zum 81. Geburtstag Frau Schwarz, Ida

in: Bad Colberg-Heldburg OT Holzhausen

13.12. zum 69. Geburtstag Herrn Zehne, Werner

18.12. zum 69. Geburtstag Herrn Weißleder, Rolf

31.12. zum 81. Geburtstag Frau Heerdt, Rosa

in: Bad Colberg-Heldburg OT Lindenau

04.12. zum 65. Geburtstag Herrn Kührlein, Helmut

18.12. zum 73. Geburtstag Herrn Simon, Helmut

19.12. zum 80. Geburtstag Frau Geyer, Marianne

in: Bad Colberg-Heldburg OT Völkershäuser

26.12. zum 74. Geburtstag Herrn Schmidt, Günther

30.12. zum 70. Geburtstag Herrn Bock, Manfred

31.12. zum 66. Geburtstag Frau Zolker, Hannelore

in: Gompertshausen

05.12. zum 80. Geburtstag Herrn Siebensohn, Arno

06.12. zum 72. Geburtstag Frau Oehrl, Margot

07.12. zum 79. Geburtstag Frau Angermüller, Berta

09.12. zum 76. Geburtstag Herrn Ehrhardt, Richard

09.12. zum 79. Geburtstag Herrn Schmidt, Horst

15.12. zum 78. Geburtstag Herrn Roth, Gotthilf

22.12. zum 78. Geburtstag Herrn Siebensohn, Erich

23.12. zum 81. Geburtstag Frau Köhler, Lena

29.12. zum 74. Geburtstag Frau Arndt, Hildegard

30.12. zum 85. Geburtstag Frau Spieß, Anna

31.12. zum 70. Geburtstag Frau Lautensack, Erika

in: Hellingen

03.12. zum 75. Geburtstag Herrn Roth, Werner

09.12. zum 83. Geburtstag Herrn Hartung, Rudi

19.12. zum 68. Geburtstag Frau Pilling, Gisela

20.12. zum 72. Geburtstag Frau Knopf, Gertraud

in: Hellingen OT Albingshausen

10.12. zum 77. Geburtstag Frau Pätzold, Christine

31.12. zum 74. Geburtstag Herrn Sakautzky, Erwin

in: Hellingen OT Käblitz

19.12. zum 85. Geburtstag Herrn Müller, Otto

in: Hellingen OT Poppenhausen

23.12. zum 78. Geburtstag Herrn Bühling, Aloys

28.12. zum 68. Geburtstag Frau Kieser, Christiana

in: Hellingen OT Rieth

01.12. zum 70. Geburtstag Frau Röder, Roswitha

10.12. zum 77. Geburtstag Herrn Link, Oskar

25.12. zum 79. Geburtstag Frau Arnold, Jenny

25.12. zum 68. Geburtstag Herrn Gutermuth, Winfried

in: Schlechtsart

13.12. zum 70. Geburtstag Frau Lindig, Edda

14.12. zum 75. Geburtstag Frau Schwab, Eva

in: Schweickershausen

11.12. zum 70. Geburtstag Frau Roth, Erika

15.12. zum 69. Geburtstag Frau Müller, Lisa

25.12. zum 71. Geburtstag Frau Städler, Christa

26.12. zum 74. Geburtstag Frau Bressel, Inge

27.12. zum 83. Geburtstag Frau Langbein, Anneliese

in: Ummerstadt

08.12. zum 72. Geburtstag Herrn Schüller, Siegfried

09.12. zum 69. Geburtstag Herrn Albert, Bernd

09.12. zum 72. Geburtstag Herrn Schild, Roland

13.12. zum 78. Geburtstag Herrn Eberlein, Woldemar

15.12. zum 90. Geburtstag Frau Conrad, Hermine

15.12. zum 74. Geburtstag Frau Voit, Elisabeth

17.12. zum 84. Geburtstag Herrn Leuthäuber, Albert

21.12. zum 69. Geburtstag Herrn Schenkel, Peter

21.12. zum 68. Geburtstag Frau Vetter, Karin

21.12. zum 77. Geburtstag Frau Voit, Annarose

29.12. zum 74. Geburtstag Frau Chilian, Ingrid

in: Westhausen

03.12. zum 67. Geburtstag Frau Loeper, Waltraud

08.12. zum 74. Geburtstag Frau Steffen, Magdalene

14.12. zum 79. Geburtstag Frau Kirstenpad, Erna

16.12. zum 76. Geburtstag Frau Steigmeier, Meta

21.12. zum 75. Geburtstag Frau Ries, Edith

25.12. zum 82. Geburtstag Frau Spindler, Lieselotte

26.12. zum 87. Geburtstag Frau Krug, Gertrud

27.12. zum 69. Geburtstag Herrn Schönemann, Wolfgang

30.12. zum 76. Geburtstag Frau Röder, Herta



... zur Geburt

Die VG „Heldburger Unterland“ begrüßt im Namen aller Bürgermeister und des Gemeinschaftsvorsitzenden die neuen Erdenbürger...



Korneffer, Leon William

Hartung, Pia

Staffel, Maleen

Kaufmann, Jeremy-Maurice

Weber, Alicia

Weber, Elena

Völkershäuser

Hellingen

Holzhausen

Einöd

Ummerstadt

Ummerstadt

Nächster Redaktionsschluß:

Freitag, den 04.12.2009

Nächster Erscheinungstermin:

Freitag, den 18.12.2009

**Impressum:****Impressum: Amts- und Mitteilungsblatt der
Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“**

Herausgeber: VG „Heldburger Unterland“

Verlag und Druck:

Verlag + Druck Linus Wittich KG

In den Folgen 43, 98704 Langewiesen

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Herr Pappe

Postfach 1121, 98661 Bad Colberg - Heldburg

Tel. 03 68 71 / 28 80, Fax: 03 68 71 / 2 88 88

E-Mail: post@vg-heldburgerunterland.de

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: der jeweilige Verfasser des Beitrages

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschüpan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.